

Düsseldorf, den 26. Juni 1841.

Bei Eröffnung der Sitzung benachrichtigt der Herr Vorsitzende die Versammlung, daß Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Wied nach Abgang des Prinzen Carl zu Wied, den Herrn Landrath Grafen von dem Bussche zu Ihrem Stellvertreter ernannt haben, der bereits eingetroffen ist und an der Sitzung Theil nimmt.

Die durch Se. Durchlaucht ausgestellte Vollmacht wurde verlesen und zu den Acten gegeben.

Es wird hierauf das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen, genehmigt und vollzogen.

Sodann trägt der Referent des dritten Ausschusses das Referat über die Allerhöchste Proposition, die Pensionirung der Beamten der höheren Lehr-Anstalten betreffend, vor.

Der Ausschuss hatte vorgeschlagen zu

§ 1, daß es genügen würde, daß der § mit dem ersten Satz schliesse, nämlich: „die gegenwärtige Verordnung betrifft nicht die Lehrer der Elementar-Schulen“, daß dagegen der Nachsatz daraus fortbleibe, weil er diesem Reglement nicht angehöre, und erklärte sich die Versammlung damit einverstanden.

Bei § 2 war vom Ausschuss nichts erinnert worden. Ein Deputirter der Landgemeinden schlug in dem fünften Absatz des § die Abänderung des Wortes „und“ in „oder“ vor, was genehmigt ward.

§§ 3, 4, 5, 6 und 7 werden ebenfalls genehmigt. Gegen

§ 8 hatte sich im Ausschusse auch kein Widerspruch erhoben; ein Abgeordneter der Landgemeinden aber wünscht, daß die Dienstzeit der Lehrer vor ihrem 20. Jahre berücksichtigt werden möge, was aber nach einer durch ein Mitglied des Ausschusses gegebenen Erläuterung über die Motive für die Billigung dieser Beschränkung, nicht berücksichtigt wird, so daß die Annahme des § erfolgt.

§§ 9, 10 und 11 werden genehmigt. Bei

§ 12 war vom Ausschusse die Herabsetzung der Pensions-Sätze für die Unterbeamten von 60 bis 96 — auf 40 bis 96 Thlr. vorgeschlagen; es wurde zwar dagegen von mehreren Seiten der Wunsch geäußert, das Minimum des Gesetz-Entwurfes beibehalten zu sehen, nach stattgefundener Erörterung der dafür und dagegen sprechenden Gründe aber der Antrag des Ausschusses angenommen. Bei

§ 13 Pos. e bevormundet der Ausschuss die Fassung des allgemeinen Pensions-Reglements, wodurch hier die Abänderung des Wortes „oder“ in „und“ eintritt, was genehmigt wird.

§§ 14, 15, 16, 17 und 18 werden genehmigt. Gegen

§ 19 hat der Ausschuss folgende Einwendungen zu machen sich veranlaßt gefunden:

- 1) daß die Anstalten sich nur höchst selten in dem Falle befänden, außer den laufenden Ausgaben, die sich im Laufe der Zeit durch die erhöhten Ansprüche, die an sie gemacht würden, außerordentlich vermehrt hätten, auch noch die Pension zu gewähren. Hierbei erlaube er sich auch noch die Bemerkung, daß alle die genannten Anstalten nicht für sich, sondern für den Staat arbeiten, indem sie Vorbereitungs-Schulen für künftige Beamte, Künstler und für das höhere bürgerliche Leben seien, mithin auch eher dem Staate als ihnen selbst die nächste Verpflichtung zu Pensionirung der Lehrer obliegen dürfe;
- 2) daß nur äußerst selten sich Anstalten fänden, bei welchen Dritten durch besondere Rechtstitel die Verpflichtung zu deren Unterhaltung und deren Pensionirung der Lehrer oblägen, die Zuschüsse aber in der Regel von den Gemeinden gefordert würden, die ohnehin schon bei der Unzulänglichkeit ihres Patrimonial-Vermögens ihre laufenden Ausgaben nicht zu bestreiten im Stande seien, und deshalb schon sehr bedeutende Beischlüsse nach dem Steuerfusse dazu erheben müssen, aus diesem Grunde aber noch zu weiteren Beischlüssen zu Pensionirung der Lehrer der höheren Lehranstalten, nicht heran gezogen werden könnten;
- 3) daß dann wohl selbst redend dem Staate, welcher in der Rheinprovinz die Lehrer allgemein berufe, zuletzt auch wohl allein die Verpflichtung, die Lehrer zu pensioniren, obliegen müsse, um so mehr, als die Staats-Einkünfte zu solchen gemeinnützigen Zwecken hauptsächlich bestimmt seien.

Diese Gründe festhaltend, schlug der Ausschuss folgende Fassung des § vor:

„die Pension leistet der Staat, wenn nicht Dritte durch besondere Rechtstitel dazu verpflichtet sind;“

welcher von der Versammlung genehmigt wurde.

§§ 20 bis 26 werden ebenfalls angenommen und damit die Berathung über diesen Gegenstand geschlossen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erstattet Bericht des Ausschusses über die Allerhöchste Proposition, das Verbot der Nachtwende betreffend.

Der Ausschuss hatte die im Gesetz-Entwurf enthaltenen Bestimmungen ganz geeignet befunden, den schon oft in der Versammlung gerügten Mißbräuchen vorzubeugen und namentlich die §§ 1 und 2 zur Annahme vorgeschlagen, was von der Plenar-Versammlung genehmigt wurde. Bei

§ 3 war der Zusatz nach „Anhörung der Kreisstände“ vom Ausschuss beantragt worden, was keinen Widerspruch fand.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden schlug aber folgende Abänderung des § vor:

„Alles Vieh, welches obigen Bestimmungen zuwider, des Nachts außerhalb seines Stalles, sei es in — oder nicht im Schaden und ohne bekannten Hüter gefunden wird, soll durch den dasselbe findenden Polizei-Agenten in den Gemeinde-Pfandstall und bei Ermangelung eines solchen, bei einem der Ortsvorsteher in Verwahr gebracht und in demselben so lange gehalten werden, bis der Eigentümer des gepfändeten Viehes Gewähr geleistet haben wird für den allenfallsigen Schaden, die Strafe und alle Kosten. Erfolgt diese Gewähr nicht innerhalb acht Tagen nach der Beschlagnahme, so soll das gepfändete Vieh öffentlich versteigert und der Erlös, nach Abzug des Betrags des abgeurtheilten Schadens, der Strafe und aller Kosten, dem Eigentümer des Viehes, wenn dieser aber nicht ausgemittelt worden, der Armen-Kasse des bezüglichen Orts zugestellt werden.“

Ein Deputirter aus dem Stande der Ritterschaft macht bemerklich, daß gesetzliche Bestimmungen, diesen Fall betreffend, vorhanden seien, und also darauf geachtet werden müsse, hier nichts aufzunehmen, was mit der bestehenden Gesetzgebung im Widerspruch sei, und es wird beschlossen, daß im Ausschuss darüber zuvörderst eine Prüfung erfolgen solle, nach welcher die Sache wieder vorgebracht werden könne.

Die Versammlung geht demnach zur Erwägung des Berichtes über die Allerhöchste Proposition, das Pacht- und Pfandschafts-Recht betreffend, über, welchen der Referent vorträgt und der mit dem Antrage schließt, daß dieser Entwurf, der allen Bedürfnissen entspreche, und alle von den früheren Landtagen ausgesprochenen Wünsche befriedige, mit dem allerunterthänigsten Danke angenommen werden möge.

Ein Deputirter aus dem Stande der Städte bittet, das Gesetz auch auf die Herrschaft Broich auszudehnen, was in der Voraussetzung genehmigt wird, daß in jener Herrschaft auch das bergische Provinzial-Gesetz gegolten habe.